

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**13. Jahrgang \***                      **Schönefeld, den 03.07.2015**                      **Nummer: 07/15**

---

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Schönefeld.....	2
Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Schönefeld.....	13
Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 01/14 "Hofladen" im OT Selchow.....	19
Verfügung der Teileinziehung eines Abschnittes der Gemeindestraße „Dorfstraße“ im Ortsteil Waßmannsdorf.....	22
Verfügung der Teileinziehung des Gemeindeweges „Luchweg“ im Ortsteil Selchow.....	23
Verfügung der Teileinziehung des Gemeindeweges „Weg ( Verbindung Luchweg zur L75)“ im Ortsteil Selchow.....	24

---

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld  
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

# **Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Schönefeld**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 23), sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 31) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 24.06.2015 folgende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitungsbedingungen
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Niederschlagswasserentwässerungsantrag

### **II. Besondere Bestimmungen**

- § 9 Niederschlagswassergrundstücksanschluss
- § 10 Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

### **III. Schlussvorschriften**

- § 13 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Altanlagen
- § 16 Haftung
- § 17 Zwangsmittel
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Gebühren
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 22 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Schönefeld erfasst das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen.
- (2) Die Gemeinde Schönefeld betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Niederschlagswassers selbstständige Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde Schönefeld kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte sowie Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage einleiten, einleiten können oder einleiten müssen. Sie gilt für die Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nur insoweit, als diese Satzung nicht geltendem Recht widerspricht.
- (4) Die Gemeinde Schönefeld ist zuständig für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich der Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen und bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (2) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung zählen die in der Gemeinde Schönefeld gelegenen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich Straßeneinläufen, dazugehörige Reinigungs- und Rückhaltesysteme und deren Anschlussleitungen zum Sammler. Die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung umfasst insbesondere die Niederschlagskanäle, die Niederschlagswasser-Rückhaltebecken, die Niederschlagswasser-Pumpstationen, zugehörige Einrichtungen und die Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
- (4) Der Grundstücksanschluss ist die Leitung von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zum zu entsorgenden Grundstück einschließlich des Revisionschachtes. Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke, gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (7) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Gemeinde Schönefeld liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von der Gemeinde Schönefeld den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde Schönefeld den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen im öffentlichen Bereich zu tragen.
- (4) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Niederschlagswasser ist dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern. Vorrang vor der Ableitung hat immer die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser.
- (2) Jeder Anschlussnehmer ist erst dann verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).
- (3) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung gem. § 4 Absatz 1 zum Anschluss oder zur Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Anschlussnehmer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Schönefeld einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 6**

### **Einleitungsbedingungen**

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung nur über die Grundstücksentsorgungsanlage in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.
- (2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (3) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet wird, ist die Gemeinde Schönefeld berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekanntgegeben und in Rechnung gestellt.

- (4) Grund-, Drain- und Kühlwasser dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Schönefeld unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- (5) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist dem Grundstücksanschlusskanal unter Beachtung anerkannter technischer Regelungen ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagsentsorgungsanlage sicher verhindert.
- (6) Die Abscheider müssen vom Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde Schönefeld kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.
- (7) Die Gemeinde Schönefeld kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Genehmigung waren.
- (8) Die Gemeinde Schönefeld kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.

## **§ 7 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde Schönefeld erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich bei der Gemeinde Schönefeld zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde Schönefeld entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde Schönefeld kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde Schönefeld ihr Einverständnis erteilt hat.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 8**

### **Niederschlagswasserentwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde Schönefeld einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserentsorgung hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen.
  - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand,
  - c) Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen,
  - d) Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
  - e) Darstellungen über Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## **II. Besondere Bestimmungen**

## **§ 9**

### **Niederschlagswassergrundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 gegeben sind, einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Gemeinde Schönefeld, berechnete Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Die Gemeinde Schönefeld kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss ausnahmsweise zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde Schönefeld kann den Grundstücksanschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Anschlussnehmer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung an seine Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde Schönefeld hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- (6) Der Anschlussnehmer darf den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 10**

### **Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Abflussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben bis zum Revisionsschacht hat nach aktuell geltenden technischen Vorschriften zu erfolgen und darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die gegenüber der Gemeinde Schönefeld die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.
- (3) Die an das öffentliche Kanalnetz anzuschließende Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde Schönefeld oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, welcher die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Schönefeld vom Anschlussnehmer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der



Anschlussnehmer auf Verlangen der Gemeinde Schönefeld auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Als angemessen gilt ein Zeitraum von maximal 6 Monaten. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage das erforderlich machen.

### **§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Gemeinde Schönefeld ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der Anlage und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 12 Sicherung gegen Rückstau**

Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß den aktuell geltenden technischen Vorschriften gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden oder müssen den aktuell geltenden technischen Vorschriften entsprechen.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 13 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage**

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

### **§ 14 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dieses unverzüglich der Gemeinde Schönefeld mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen, so ist die Gemeinde Schönefeld unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde Schönefeld oder deren Beauftragten mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Schönefeld schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen und mitzuteilen, ab wann er in die Gebührenpflicht eintritt. Spätestens mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats obliegt ihm diese Pflicht, versäumt er die Mitteilung haftet er für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Überganges entstehen. Entsprechendes gilt für die sonstigen Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung.

## **§ 15 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde Schönefeld den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Schönefeld durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - (a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - (b) Betriebsstörungen z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;

- (c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- (d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, insoweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde Schönefeld oder deren Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.

### **§ 17 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 27 und 30 des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 23) ein Zwangsgeld bis zu Euro 50.000,00 angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Ankündigung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - 1. § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen anschließen lässt;
  - 2. § 4 Absatz 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen ableitet;
  - 3. § 6 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
  - 4. § 6 Absatz 2 das Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ableitet;
  - 5. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - 6. den Anschluss entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag vornimmt;
  - 7. § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - 8. § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;

9. § 11 Beauftragten der Gemeinde Schönefeld nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  10. § 13 die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  11. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

### **§ 19 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Schönefeld Gebühren nach der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung.

### **§ 20 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 21 Hinweise auf archivmäßige Verwahrung**

Die geltenden technischen Vorschriften, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Gemeinde Schönefeld archivmäßig gesichert hinterlegt.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Schönefeld, 26.06.2015

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Schönefeld**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 23), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S.30), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 24.06.2015 diese Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

### **II. Grundstücksanschlüsse**

§ 2 Kostenerstattungsanspruch

§ 3 Vorausleistungen

§ 4 Ablösung durch Vertrag

### **III. Gebühren**

§ 5 Grundsatz

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 8 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

§ 9 Gebührenmaßstab

§ 10 Gebührensätze

### **IV. Gemeinsame Vorschriften**

§ 11 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 12 Anzeigepflicht

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schönefeld betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung).

- (2) Die Gemeinde Schönefeld erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung (Aufwendungersatz),
  - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung.

## **II. Grundstücksanschlüsse**

### **§ 2**

#### **Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind der Gemeinde Schönefeld in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss, ist Satz 1 ebenfalls auf diesen zusätzlichen Grundstücksanschluss anzuwenden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.  
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Kostenerstattung nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für die Kostenerstattung geltenden Maßstab erhoben. Der § 2 gilt entsprechend. Eine entrichtete

Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungspflichtigen verrechnet.

#### **§ 4 Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 2 bestimmten Kostenerstattungsmaßstabes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

### **III. Gebühren**

#### **§ 5 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung wird eine Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die durch die Gemeinde Schönefeld zu entrichtende Abwasserabgabe.

#### **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Bei öffentlichen Straßen und Plätzen ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

## **§ 8**

### **Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (3) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Schönefeld bzw. durch deren Beauftragte. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 3 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Niederschlagswassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Arbeitsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhoben. Die Gebühr wird nach der Niederschlagsmenge in Kubikmeter berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Einrichtung gelangen.
- (2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind bei angeschlossenen Grundstücken die befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche sowie die Dachflächen der Gebäude. Bei Straßen und Plätzen die Fläche des Straßenkörpers bzw. des Platzes.
- (3) Als in die öffentliche Einrichtung gelangt gelten grundsätzlich die auf dem Grundstück oder Straßenkörper angefallenen Niederschlagsmengen pro Jahr, multipliziert mit den Abflussbeiwerten gemäß der Oberflächenversiegelung wie folgt:



Die abgeleitete Menge (M) ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$M = b \cdot v \cdot A$$

b(1)-(12) = Abflussbeiwert

(1)	-Steildach > 3° Neigung	1,0
(2)	-Flachdach ≤ 3° Neigung	0,8
(3)	-Schwarzdecken	1,0
(4)	-Betonflächen	1,0
(5)	-Pflaster mit Fugenverguss	0,8
(6)	-Pflaster ohne Fugenverguss	0,6
(7)	-Betonplatten/Betonsteinpflaster im Sand verlegt	0,7
(8)	-Schotterdeckschichten	0,0
(9)	-Sand- und Kieswege	0,0
(10)	-teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dergleichen	0,3
(11)	-Park-, Garten-, Rasenflächen	0,0
(12)	-Rasengittersteine	0,15

v = Niederschlagspende von 0,510 m<sup>3</sup> / (m<sup>2</sup> • a)

A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in m<sup>2</sup>

- (4) Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Einrichtungen gelangten, werden auf Antrag abgesetzt.
- (5) Die Gemeinde Schönefeld kann vom Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Niederschlagsmengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, die Gemeinde Schönefeld. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

## **§ 10 Gebührensätze**

- (1) Die Höhe der Gebühren beträgt bei Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück je m<sup>3</sup>: 1,96 Euro.
- (2) Für Straßen und öffentliche Plätze beträgt die pauschalierte Gebühr bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Straßenbreite von 8 m und einem Abflussbeiwert von 0,90 pro lfd. m Straße im Jahr: 7,20 Euro.

## **IV. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben der Gemeinde Schönefeld und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Gemeinde Schönefeld und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde Schönefeld sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Abgabepflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Schönefeld schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 15 KAG handelt ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Abgabeberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Mitarbeiter der Gemeinde Schönefeld oder deren Beauftragten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 14 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Gemeinde Schönefeld zulässig: Grundstückseigentümer/Nutzer, Grundstückgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers/Nutzers, Angaben zur Bebauung des Grundstückes.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Schönefeld, 26.06.2015

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 01/14 „Hofladen“ im OT Selchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 05.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/14 „Hofladen“ für den Ortsteil Selchow beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortseingangs des Ortsteiles Selchow zwischen der Kreisstraße K 6169 und dem Bahntrog (westliche Tunneleinfahrt der Bahn zum Bahnhof des Flughafens BER).

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 552 und 554 der Flur 1 der Gemarkung Selchow.



Die **Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **13.07.2015** bis einschließlich zum **14.08.2015**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Zur Auslegung verfügbare Unterlagen und umweltbezogene Informationen:**

- Entwurf der Planzeichnung
- Begründung mit integriertem Umweltbericht

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden ca. 20 m<sup>2</sup> Rasenfläche und ca. 315 m<sup>2</sup> Trittrasen versiegelt oder dauerhaft verändert. Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind verlorengelende Bodenfunktionen, verlorengelender Lebensraum und kleinklimatische lufthygienische Veränderungen. Der Eingriff in den Vegetationstatbestand kann im Plangebiet ausgeglichen werden.

Das Plangebiet ist unterschiedlichen Lärmquellen ausgesetzt (Schienenlärm, Straßenlärm und Fluglärm). Die Überlagerung der unterschiedlichen Lärmpegel ergibt für das Plangebiet einen maßgeblichen Außenlärmpegel von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A). Zum Schutz der Beschäftigten wird auf die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung verwiesen. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Besucher können aufgrund des nicht dauerhaften Aufenthaltes ausgeschlossen werden.

- Artenschutzbeitrag

Es sind keine streng geschützten Arten oder Arten des Anhang I gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BArtSchV § 1 Satz 2 im Plangebiet vorhanden. Hinweise auf Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Es sind keine spezifischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

- Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB:
  - Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, mit dem Hinweis zu den erhöhten Schallimmissionen durch die unterschiedlichen Lärmquellen. Eine Betrachtung des Schutzgutes Mensch insbesondere zu den Immissionsbelastungen sollte genau dargestellt werden.
  - Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft; Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung mit Hinweisen zu Lärmimmissionen aufgrund des Flughafenbetriebs

Schönefeld, den 03.07.2015

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unteschrieben.

# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel angeben!)		Datum	
Dez. III		03.07.2015	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Streuffert			302
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-16	53 67 20-80
Internet			
<a href="http://www.gemeinde-schoenefeld.de">www.gemeinde-schoenefeld.de</a>			
EMail*			
<a href="mailto:l.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de">l.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de</a>			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der formellen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 01/14 "Hofladen" im OT Selchow im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die zur Beteiligung verfügbaren Unterlagen ist in der Zeit vom 13.07.2015 bis einschließlich 14.08.2015 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld möglich.

Schönefeld, den 03.07.2015

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

\* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich.

### Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr  
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

### Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35 16050000 3665021153  
Deutsche Kreditbank AG  
BIC: BYLADEM 1001 IBAN: DE02 12030000 0000401968

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Verfügung der Teileinziehung eines Abschnittes der Gemeindestraße „Dorfstraße“ im Ortsteil Waßmannsdorf

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt der im Lageplan markierte Abschnitt (zwischen der Kreuzung „Waßmannsdorfer Grund“ und der Kreuzung „Waßmannsdorfer Allee“) der Gemeindestraße „**Dorfstraße**“ im Ortsteil Waßmannsdorf auf einer Länge von ca. 500 m gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15], S. 358 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) in Verbindung mit der Einziehungsabsicht vom 23.03.2015, veröffentlicht am 25.03.2015 im Amtsblatt 03/15, als **teileingezogen**.

Mit der Teileinziehung wird der Gemeingebrauch folgendermaßen eingeschränkt:

„Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse“. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Betriebs- und Versorgungsdienst.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsverfügung des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

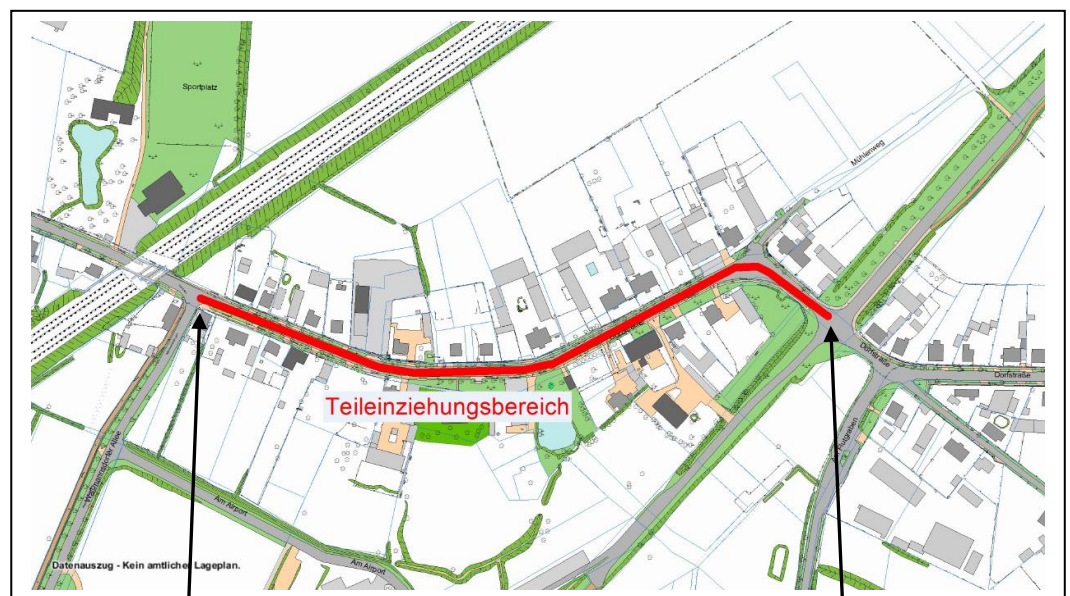
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans – Grade – Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 02.07.2015

Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereiches

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original  
unterschieden.



Anfang des Einziehungsbereichs

Ende des Einziehungsbereichs

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Verfügung der Teileinziehung des Gemeindeweges „Luchweg“ im Ortsteil Selchow

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt der „Luchweg“ im Ortsteil Selchow gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15], S. 358 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) in Verbindung mit der Einziehungsabsicht vom 23.03.2015, veröffentlicht am 25.03.2015 im Amtsblatt 03/15, als **teileingezogen**.

Mit der Teileinziehung wird der Gemeindegebrauch folgendermaßen eingeschränkt:

„Verbot für Fahrzeuge aller Art“.

Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Betriebs- und Versorgungsdienst.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsverfügung mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

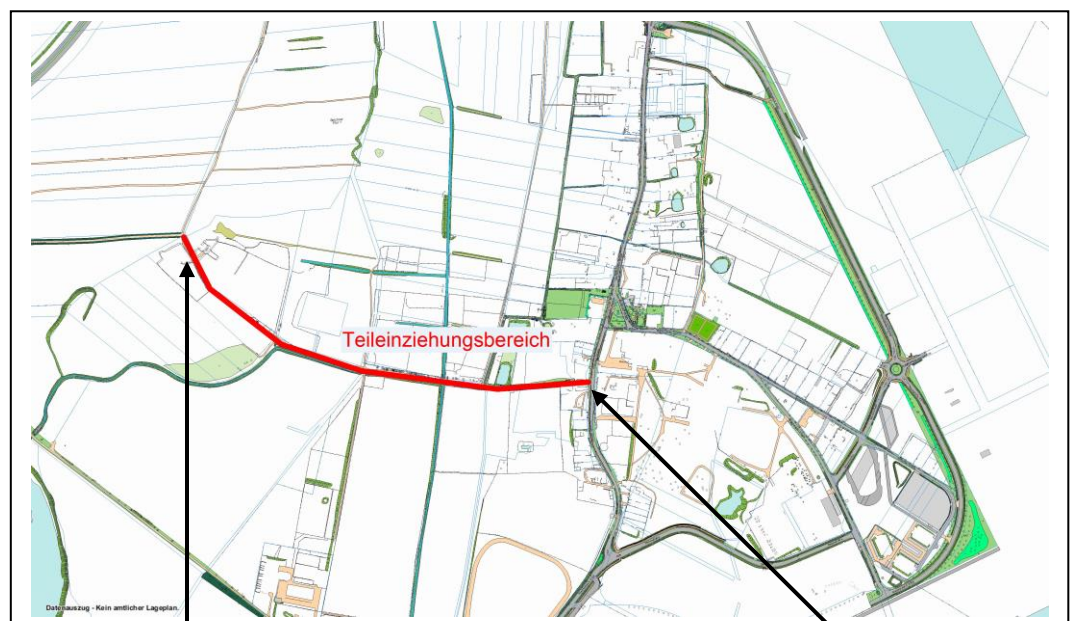
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans – Grade – Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 02.07.2015

Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereiches

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original  
Unterschrieben.



Anfang des Einziehungsbereichs

Ende des Einziehungsbereichs

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Verfügung der Teileinziehung des Gemeindeweges „Weg (Verbindung Luchweg zur L75)“ im Ortsteil Selchow

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt der „Weg (Verbindung Luchweg zur L75)“ im Ortsteil Selchow gemäß

§ 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15], S. 358 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) in Verbindung mit der Einziehungsabsicht vom 23.03.2015, veröffentlicht am 25.03.2015 im Amtsblatt 03/15, als **teileingezogen**.

Mit der Teileinziehung wird der Gemeindegebrauch folgendermaßen eingeschränkt:

„Verbot für Fahrzeuge aller Art“.

Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Betriebs- und Versorgungsdienst.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsverfügung mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

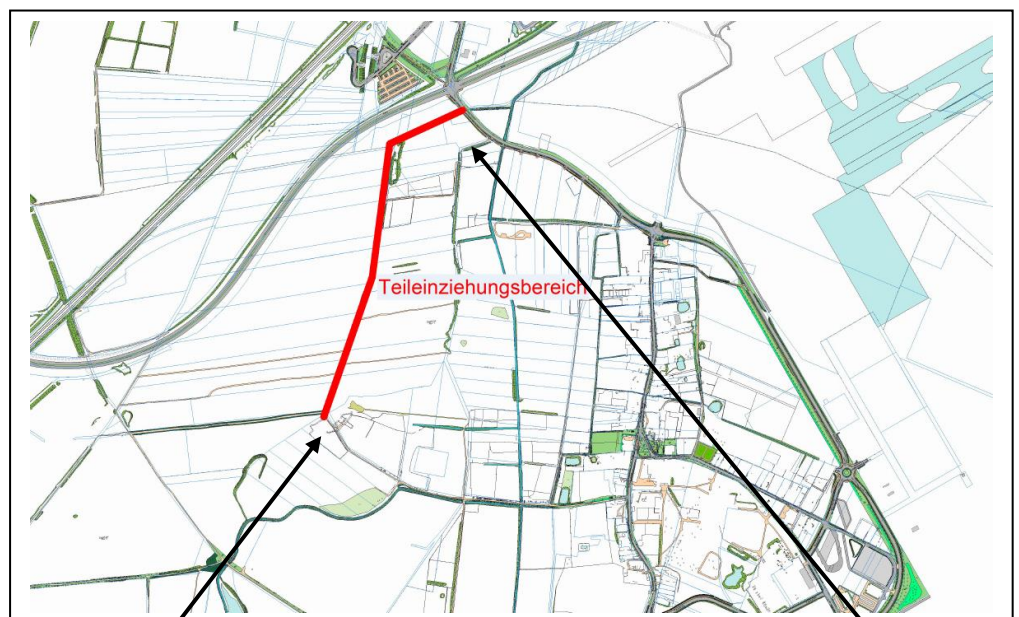
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans – Grade – Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 02.07.2015

Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereiches

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original  
unterschieden.



Anfang des Einziehungsbereichs

Ende des Einziehungsbereichs